



STATUTEN

Art. 1 **Name und Sitz**

Der Quartierverein Meierhöfli und Umgebung ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) innerhalb der Gemeinde Emmen mit Sitz am Domizil des Präsidenten.

Art. 2 **Gebiet**

Der Quartierverein umfasst das Gebiet Meierhöfli, Schachen, Schwanderhof, Feldbreite, Lindenheim, Rosenau, Oberhof, Herdschwand, Schützenmatt, Bahnhof und Centralstrasse. Die Grenzen des Vereinsgebiets werden mit den benachbarten Quartiervereinen abgesprochen.

Art. 3 **Zweck**

Die wichtigsten Zwecke des Quartiervereins sind:

- Zusammenschluss der Quartierbewohner
- Erhalt und Verbesserung der Wohnqualität
- Wahrung der Interessen der Quartierbewohner
- Pflege freundschaftlicher Verhältnisse
- Zusammenarbeit mit anderen Quartiervereinen
- Förderung der Bestrebungen der Gemeinde im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins

Art. 4 **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können alle Quartierbewohner erwerben, sowie andere natürliche und juristische Personen, die den in Art. 3 umschriebenen Zweck fördern wollen.

Art. 5 **Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

5.1 Die Aufnahme in den Verein vollzieht der Vorstand nach schriftlich oder mündlich erfolgter Anmeldung.

5.2 Mitglieder ab dem 75. Altersjahr sind Freimitglieder.

5.3 Auf Antrag des Vorstands kann die Generalversammlung besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

5.4 Die Mitgliedschaft erlischt jeweils auf Ende eines Kalenderjahres durch Austritt. Dem Ausscheidenden steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

5.5 Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.



Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Vereinsstatuten und verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Generalversammlung

8.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand 10 Tage vor der GV einzureichen.

8.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn er dies als notwendig erachtet oder wenn ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich verlangen.

8.3 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Wahl des Präsidenten, des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Erteilung der Decharge
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Statutenrevision
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Behandlung von ordnungsgemäss eingereichten Anträgen

Art. 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

9.2 Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

9.3 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwählbarkeit ist möglich.

9.4 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung gemäss den ihm durch die Statuten eingeräumten Befugnisse.

9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

10.1 Es sind zwei Rechnungsrevisoren zu bestimmen.

10.2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwählbarkeit ist möglich.

10.3 Die Revisoren prüfen jährlich das Kassa- und Rechnungswesen und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.



Art. 11 Verbindlichkeit

- 11.1** Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Aktuar führen Einzelunterschrift.
- 11.2** Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

- 12.1** Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Einwilligung von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, nachdem ein diesbezüglicher Antrag bereits in der Einladung zur Generalversammlung aufgeführt ist.
- 12.2** Im Falle einer Auflösung sind die Vereinsakten und das Vereinsvermögen bei den Gemeindebehörden von Emmen zu deponieren. Sofern innert fünf Jahren kein Quartierverein mit gleichen Zielsetzungen entsteht, kann der Gemeinderat das deponierte Vereinsvermögen zu Gunsten des Quartiers Meierhöfli verwenden.

Art. 13 Schlussbestimmung

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. April 1996 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 15. März 1976.

Emmenbrücke, 30. April 1996

Der Präsident

Die Aktuarin